Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 23 / 13. November 2015

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal 206

Wirtschaft und Verkehr

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am DONAUISAR Klinikum Deggendorf nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) 207

Personenbeförderungsgesetz (PBefG); Änderung der Straßenbahn-Wendeschleife Großhesseloher Brücke in München (Genehmigungsverfahren nach § 28 PBefG) 207

Versicherungsaufsicht; Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Kranken-Unterstützungsvereins Floß und Umgebung i. L. 207

Schulwesen

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck 208

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Vom 14. September 2015

Der Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 KommZG folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal vom 14. Juli 1997 (OBABl S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. März 2009 (OBABl S. 71), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Verbandssatzung erhält folgende Bezeichnung:

„Verbandssatzung des Zweckverbandes Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach“

2. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach.“

3. In § 17 werden die Worte „hat das Staatliche Gymnasium Pullach i. Isartal“ durch die Worte „hat das Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pullach i. Isartal, 14. September 2015
Zweckverband Staatliches Gymnasium Pullach i. Isartal

Susanna Tausendfreund
Verbandsvorsitzende

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 21. September 2015 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt; sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag des DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU auf Erteilung der luftverkehrsrechtlichen Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes am DONAUISAR Klinikum Deggendorf nach § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG)

Bekanntgabe vom 4. November 2015
25-3-3721.4-2015-DEG

Das DONAUISAR Klinikum Deggendorf-Dingolfing-Landau gKU hat am 14. April 2015 bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern nach Sichtflugregeln bei Tage und bei Nacht am DONAUISAR Klinikum Deggendorf in Deggendorf gemäß § 6 LuftVG beantragt.

Für das Vorhaben war nach § 3c Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 Ziffer 14.12.2 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, unter der Tel.-Nr. 089 2176-2549 eingeholt werden.

München, 4. November 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Personenbeförderungsgesetz (PBefG);
Änderung der Straßenbahn-Wendeschleife Großhesseloher Brücke in München (Genehmigungsverfahren nach § 28 PBefG)

Bekanntmachung vom 6. November 2015
23.2-3623.4-2-15

Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Genehmigungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet am Mittwoch, 2. Dezember 2015 im Dienstgebäude der Regierung von Oberbayern, Sitzungssaal 5317, Maximilianstraße 39, 80538 München, statt. Die Verhandlung beginnt um 9:30 Uhr.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

An ihm können die Einwendungsführer, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

München, 6. November 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Versicherungsaufsicht;
Feststellen des Erlöschens der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes

Die Regierung von Oberbayern hat mit Bescheid vom 2. November 2015, Az. 21-3146-B349-15, das Erlöschen der Erlaubnis zum Betrieb eines Versicherungsgeschäftes des Kranken-Unterstützungsvereins Floß und Umgebung i. L. festgestellt.

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vierte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck

Vom 18. August 2015 44-5103-2592-1/15-14

Aufgrund von Art. 7 Abs. 9, Art. 26 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2015 (GVBl S. 183), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 15. April 2013 (OBABl S. 146), zuletzt geändert durch die Dritte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Fürstenfeldbruck vom 10. März 2015 (OBABl S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 6.b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
6.b)	Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte, am Theresianumweg

Der Sprengel der Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte, am Theresianumweg, für den Halbtagesschulbetrieb umfasst den Teil des Stadtteils Fürstenfeldbruck der Stadt Fürstenfeldbruck östlich und südlich folgender Linie:

Schöngeisinger Straße (Mitte bis Landsberger Straße, dann einschließlich bis Hauptstraße) – Hauptstraße (einschließlich) – Augsburger Straße (Mitte) – Maisacher Straße (einschließlich) – Sommerkellerweg (Mitte);

dazu die Stadtteile Fürstenfeld, Gelbenholzen, Kreuth, Pfaffing und Weiherhaus der Stadt Fürstenfeldbruck.

Der Sprengel der Grundschule Fürstenfeldbruck Mitte, am Theresianumweg, für den Ganztagesschulbetrieb umfasst das Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck.

2. § 1 Nr. 9.a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
9.a)	Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule

Der Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule für den Halbtagesschulbetrieb umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell südlich der Bahnlinie München – Augsburg ohne Nr. 9.b).

Der Sprengel der Grundschule Gröbenzell – Ährenfeldschule für den Ganztagesschulbetrieb umfasst das Gebiet der Gemeinde Gröbenzell.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft.

München, 18. August 2015
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: http://www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380
Presserechtlich verantwortlich: Dr. Simone Hilgers; Erscheinungsweise: vierzehntäglich
Bezugspreis bei Versand: 3 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr
Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes
ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.